

www.barnim.de

MIT EINEM BEIN IM KNAST – MYTHOS ODER REALITÄT IN DER LEITSTELLE?

20. Mai 2015

Landkreis Barnim
Ordnungsamt

Mit einem Bein im Gefängnis?

 Ja, ich stehe mit einem Bein im Gefängnis

 Weiß nicht

 Nein, ich stehe nicht mit einem Bein im Gefängnis

Lageeinschätzung und Haftung bei standardisierter Notrufabfrage

Ist die standardisierte Notrufabfrage gesetzlich normiert?

→ Nein!

Was ist denn normiert?

→ § 3 Abs. 9 BbgRettDG - Integrierte Leitstellen lenken und koordinieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einsätze des Rettungsdienstes, der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes.

→ § 10 Abs. 2 BbgBKG - Die Leitstelle muss über den Notruf 112 erreichbar sein. Sie hat die Hilfsersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

→ ERC-Leitlinien (European Resuscitation Council) – keine Norm mit Gesetzeskraft

Wie setzt man die Notrufabfrage um?

→ Das bleibt grundsätzlich jedem selbst überlassen!



P: Die Entscheidung einschließlich des Beurteilungs- und Ermessensspielraumes unterliegt der richterlichen Überprüfung! (StrafR, ZivilR, Arbeits- und BeamtenR)

Lageeinschätzung und Haftung bei standardisierter Notrufabfrage

Wann kann eine Lageeinschätzung/-bewertung erfolgen?

→ auf der Basis von Informationen

Intuitive Abfrage (Bauchgefühl) versus Standardisierte Abfrage ?

→ die Informationsgewinnung ist fehleranfällig

Beispiele:

Adresse, Alter des Kindes, Sturz-/Fallhöhe, Erreichbarkeit des Gestürzten, Penner vom Bahnhofsklo, Penner vorm Getränkemarkt

Fallsimulation:

Terrassenstraße: „Haben wir, kennen wir, Hilfe ist schon unterwegs.“

Bilderdenken – Eine kurze Geschichte ...

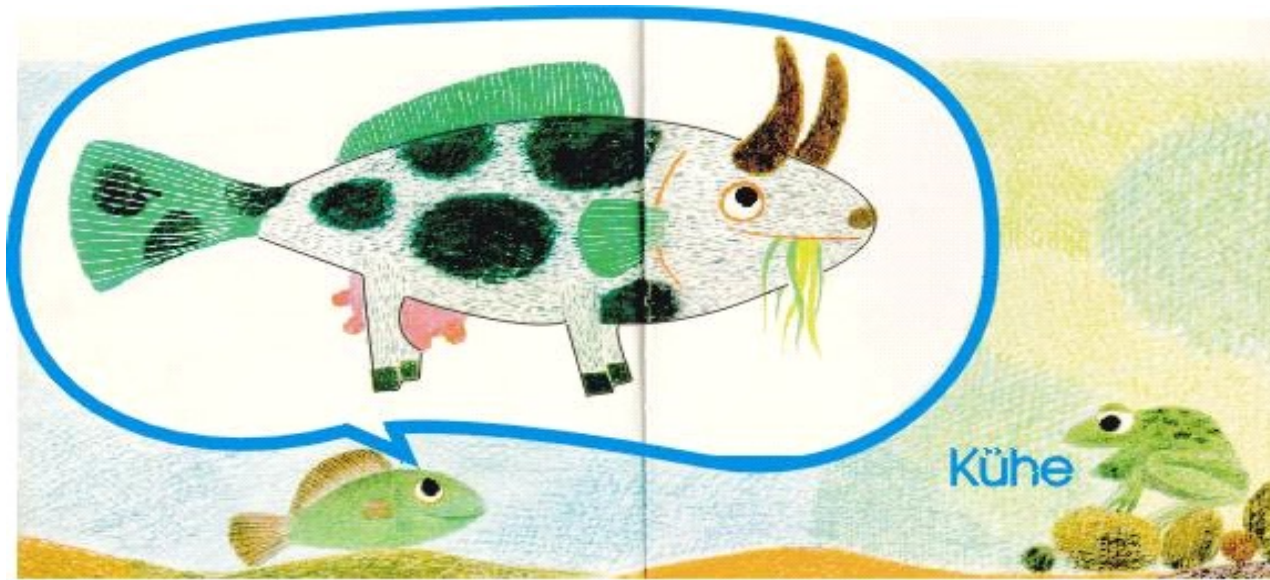
„Eine Kaulquappe und ein Fisch wohnen zusammen in einem Teich. Die Kaulquappe wächst und wächst und verlässt irgendwann als Frosch den Teich, um die Welt zu erkunden.

Eines Tages kehrt der Frosch zurück und erklärt dem Fisch, wie eine Kuh aussieht: Sie frisst Gras, hat zwei Hörner, ein Euter, vier Beine und ist weiß mit schwarzen Flecken.“

Der Fisch hat nun eine klare Vorstellung über eine Kuh ...

*Lageeinschätzung und Haftung bei standardisierter
Notrufabfrage*

Bilderdenken – Eine kurze Geschichte ...



Bilderdenken – Eine kurze Geschichte ...

Was ist also das Problem?

**Unsere eigenen persönlichen Erfahrungen vermischen
sich mit eingehenden Informationen und führen uns im
Unterbewusstsein ein Bild vor die Augen ...**

Mögliche Lösung:

Klare Strukturen und Standards

Quelle: „Fisch ist Fisch“, Leo Lionni

Lageeinschätzung und Haftung bei standardisierter Notrufabfrage

Wann kann eine Lageeinschätzung/-bewertung erfolgen?

→ auf der Basis einer ordentlichen Abfrage (wie, ist nicht geregelt)

→ vom Anrufer kann nicht erwartet werden, dass er eine differenzierte Meldung abgibt

- Wer nicht fragt, kann sich nicht darauf berufen, das hätte der Anrufer nicht gesagt.
- Wer nicht richtig fragt, kann sich nicht darauf berufen, das hätte der Anrufer gesagt.
 - Den Anrufer als Auge und Werkzeug benutzen!

Wünschenswerte Handlungsweise:

Die schnell und präzise erlangten Informationen sind fachlich zu bewerten.

Sie münden in einem korrekt ausgewählten Einsatzstichwort.

Die Alarmierung erfolgt für das/die korrekt ausgewählte/n nächstgelegene/n Rettungsmittel.

Es werden die korrekten Hilfehinweise gegeben.

AUSWERTUNG DER SIMULATION

SV lt. Drehbuch – 3 Personen kamen zu Schaden, weil die DL verspätet am EO ankam

Strafbarkeit des ESB an Platz 109:

§ 223 Abs. 1 StGB - Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Prüfung:

a) Tatbestand: Körperliche Misshandlung oder Beschädigung an der Gesundheit?

P: Begehen durch Unterlassen

§ 13 StGB - Wer es unterlässt, eine Folge abzuwenden, der zum Tatbestand eines Gesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass die Folge nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

→ Garantenpflicht (Übernahme der Gewähr als wesentlicher Bestandteil der Berufsausübung)

→ Verhalten/Tathandlung, die kausal sein muss

b) Vorsatz → nein

§ 323c StGB – Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

a) Tatbestand

b) Vorsatz → nein (Kenntnis der Gefahrenlage fahrlässig nicht vorhanden)

AUSWERTUNG DER SIMULATION

§ 229 StGB – Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- a) Tatbestand
- b) Fahrlässigkeit
- c) Rechtswidrigkeit → Rechtfertigungsgründe?
- d) Schuld → Schuldausschließungsgründe?

WER HAFTET WOFÜR?

Strafrecht

ESB:

- Fehler in der Notrufabfrage
- Auswahlfehler bei den Rettungsmitteln
- Mängel bei der Gabe von Hilfehinweisen

Vorgesetzter:

(StrafR knüpft an vorsätzliches oder fahrlässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Handeln bzw. Unterlassen eines Menschen an)

Träger der Leitstelle

(keine natürliche Person)

Haftungsrecht

ESB:

- SE und Schmerzensgeld aus Unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB
- § 823 Abs. 2 iVm § 230 StGB
- § 839 BGB iVm. Art. 34 GG (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Rückgriff durch Träger)

Vorgesetzter:

- Organisationsverschulden

Träger der Leitstelle:

- Art. 34 GG → Überleitung der SE- und SchmG-Ansprüche der ESB aus §§ 823, 839 BGB
- § 831 BGB eigene Haftung für Verrichtungsgehilfen
- Gesamtorganisationsverschulden

WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN?

ESB:

Standardisierung wählen und konsequent anwenden

→ Grundinformationen (Adresse des Notfallortes, Anrufer, Rückrufnummer etc.)

→ Zusatzinformationen.

Was genau ist passiert? (Disponenten sollen explizit die Fragen stellen, die auf die konkrete Situation abzielen.)

- Bitte gehen Sie hin zur Person!

- Reagiert die Person normal auf Ansprache?

- Atmet die Person normal?

- Sieht die Person normal aus?

- Fragen zum Alter, Verletzungen, Schmerzen, Vorgeschichte, Umfeld

- Nehmen Sie Alkoholgeruch wahr?

→ Hilfehinweise

→ Hilfezusage (Wenn sich der Zustand verschlechtert, rufen Sie bitte erneut die 112 an.)

Leitlinien befolgen (z.B. ERC)

Dokumentation

WARUM?



Um Fehlerquellen auszuschalten! Aus Eigenschutz vor strafrechtlicher Verantwortung!

→ allgemein gültige Faustregeln für die tägliche Arbeit (Fehn)

Im Zweifel von der größten Gefahr ausgehen!

Im Zweifel das höherwertige Rettungsmittel entsenden!

Im Zweifel mehr Rettungsmittel entsenden!

Im Zweifel das nächstgelegene Rettungsmittel entsenden!

Im Mittelpunkt eines Einsatzes steht ausschließlich das Wohlergehen des Patienten!

WIE KANN ICH MICH SCHÜTZEN?

FK:

Aufbau-/Ablauforganisation (Organisationsfehler ausmerzen)
Personelle, organisatorische und technische Regelungen treffen
Überwachungs-/Kontrollmechanismen einführen
Entwicklung von geltenden Standards

Beispielhafte Maßnahmen:

- Auswahl geeigneten Personals, Schulung, Pflichtfortbildungen, Pflichtpraktika
- Regelmäßige Notrufauswertungen als Qualifizierungsmaßnahmen
- Fehler- und Verbesserungsmanagement einführen
- Reklamationsmanagement

Fazit: Einführung eines QMS, z. B. nach DIN ISO EN 9001:2008

WARUM?



- um eine qualitativ hochwertige Notrufbearbeitung unabhängig von Zeit, Ort, Bearbeiter oder anderen Einflüssen zu haben und in vergleichbaren Situationen gleiche vertretbare Dispositionsergebnisse zu erhalten,
- Kein Organisationsverschulden bzw. Exculpationsmöglichkeit

Mit einem Bein im Gefängnis?

 Ja, ich stehe mit einem Bein im Gefängnis

 Weiß nicht

 Nein, ich stehe nicht mit einem Bein im Gefängnis

Fragen???